

BENUTZUNGSORDNUNG



für den Kindergarten und die Kinderkrippe¹

1. Aufnahme

1.1. In die **Waldorfkinderkrippe** Herrenberg werden Kinder von zwei Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen. Krippenkinder, für die es im laufenden Kindergartenjahr noch keinen freien Platz in einem Kindergarten gibt, können nach Absprache an den Öffnungstagen bis zum Ende des Kindergartenjahres (Sommer) in der Kinderkrippe bleiben.

In den **Waldorfkindergarten** Herrenberg werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Erzieherinnen möglich.

1.2. Der Aufnahmeantrag muss von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Erzieherinnen entscheiden nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern über die Aufnahme.

1.3. Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können nach vorheriger Absprache mit der Gruppenleiterin und dem Förderverein aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

1.4. Zur Aufnahme in die **Kinderkrippe** werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aufnahmeantrag
- Entwicklungsbogen
- Einzugsermächtigung für die Kinderkrippengebühr und den Jahresbeitrag zum Förderverein
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Formular zur Zeckenentfernung
- Einwilligungserklärung zur Verwendung von Bildern

Zur Aufnahme in den **Kindergarten** werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aufnahmeantrag
- Einzugsermächtigung für die Kindergartengebühr, den Trägeranteil und das Essensgeld.
- Impfbescheinigung
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung U7 und U8 – nicht älter als ein Jahr.

1.5. Die Aufnahme ist nur in Verbindung mit einer aktiven Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten als Mitglied in den Förderverein möglich. Die Mitgliedschaft endet – wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht – ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind die Kinderkrippe oder den Kindergarten verlässt.

¹ Statt "Kindergarten bzw. Kinderkrippe" wird kurz der Begriff "Einrichtung" verwendet.



2. Besuch

2.1. Die **Aufnahme in die Kinderkrippe** wird individuell nach Absprache geregelt und findet auch innerhalb des Krippenjahres statt. Die Eingewöhnung der neuen Kinder in die Gruppe soll behutsam erfolgen, deshalb werden die neuen Kinder nach und nach aufgenommen.

Der **Aufnahme in den Kindergarten** erfolgt in der Regel zum Anfang des Kindergartenjahres nach den Sommerferien. Abweichende Eintrittstermine sind nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

Die Eingewöhnung der neuen Kinder in der Gruppe soll behutsam erfolgen. Deshalb werden die neuen Kinder nach und nach, innerhalb der ersten beiden Wochen des Kindergartenjahres aufgenommen. In der Regel erfolgt dies in der Reihenfolge ihres Alters.

2.2. Die Einrichtung soll im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollen pünktlich zu den Öffnungszeiten gebracht werden und zu den Schließzeiten abgeholt werden.

2.3. Bei Erkrankung dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Die Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit ist der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

2.4. Grundsätzlich wird dafür Sorge getragen, dass im Krankheitsfall der Erzieherinnen eine qualifizierte Vertretung die Gruppe übernehmen kann. Bei Erkrankung der Gruppenleiterin übernimmt die zweite Erzieherin die Leitung der Gruppe. Bei längerer Erkrankung oder Erkrankung mehrerer Erzieherinnen werden nach Rücksprache mit den Eltern einige Kinder im Wechsel zu Hause bleiben. Die vorübergehende Mitarbeit von Elternteilen in der Gruppe ist grundsätzlich erwünscht.

3. Ort, Öffnungszeiten, Ferien

3.1. Die Kinderkrippe befindet sich in Herrenberg – Gültstein, Schloßstraße 31 auf dem Gelände des KVJS Tagungszentrums.

3.2. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

3.3. Die Ferienzeiten sind an die Schulferien angelehnt. Die **Kinderkrippe** hat in der Regel 30 Schließtage, der **Kindergarten** mindestens 33 Schließtage.



4. Gebühren

4.1. Die Gebühren der **Kinderkrippen** orientieren sich an den ortsüblichen Gebühren der Kinderkrippen der öffentlichen Hand und betragen derzeit 320 Euro monatlich pro Kind. Eine verringerte Gebühr für Geschwisterkinder gibt es nicht.

Die **Kindergartengebühren** orientieren sich an den ortsüblichen Gebühren der Kindergärten der öffentlichen Hand und betragen:

- für ein Kind: 200 € monatlich
- für zwei Kinder: 389 € monatlich
- für drei Kinder: 567 € monatlich

Hierbei zählen nur Kinder im Kindergarten. Geschwister in der Krippe zählen nicht.

4.2. Die Gebühren sind eine Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten der Einrichtung. Darin enthalten sind unter anderem die Kosten für Essen, sowie die regelmäßige Reinigung der Einrichtung durch eine professionelle Kraft. Sie deckt das ganze Krippen-/Kindergartenjahr, das vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geht, einschließlich Ferienzeiten und pädagogisch oder gesundheitlich bedingte Pausen, ab.

4.3. Die monatlichen Gebühren werden für 11 (elf) Monate erhoben und sind im Voraus zum Monatsersten per Einzugsverfahren zu entrichten, wobei der August beitragsfrei bleibt.

4.4 Kosten, die über den normalen Betrieb hinaus anfallen, werden durch Veranstaltungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt.

4.5. Der Jahresbeitrag des Fördervereins beträgt derzeit für aktive Mitglieder 50,- € und für passive Mitglieder 30,- €.

5. Kleidung

Folgende Kleidungsstücke sind von den Kindern mitzubringen:

Kinderkrippe:

Hausschuhe, Gummistiefel, Regenkleidung, Wechselkleider und, falls nötig, Windeln.

Kindergarten:

Hausschuhe, Eurythmie-Schuhe, Gummistiefel, Regenkleidung und Matschhose. Des Weiteren benötigt Ihr Kind ein kleines Kissen und eine Decke für die Ausruhezeit.

Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, selbstständig dafür zu sorgen, dass in der Schublade/Fach ihres Kindes dem Wetter entsprechende Wechselbekleidung liegt.



6. Versicherung und Haftung

6.1. Die Kinder sind gesetzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Und zwar für den Weg von und zur Einrichtung, während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb der Einrichtung.

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passieren und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Förderverein zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Bezüglich der Haftung des Trägers und des Personals, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger oder das Erziehungspersonal zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung. Der Rechts- und Wirtschaftsträger der Kinderkrippe ist der Förderverein Waldorfpädagogik Herrenberg e.V., Schloßstraße 31, 71083 Herrenberg.

6.4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Kleidungsstücke des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen und kein Spielzeug, Geld oder dergleichen mitzugeben.

6.5. Den Eltern wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Aufsichtspflicht

7.1. Das pädagogische Personal ist während der Betreuungszeit in der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen der Einrichtung in der Einrichtung und endet mit deren Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder durch schriftliche Vollmacht beauftragte Personen.

7.2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur oder von der Einrichtung. Hier sind die Eltern verantwortlich. Dasselbe gilt für Kinder, die sich vor oder nach den Öffnungszeiten der Einrichtung auf deren Grundstück befinden.

8. Mitarbeit der Eltern

8.1. Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Die Eltern sind deshalb gehalten, die Entwicklung ihres Kindes mit den Erzieherinnen zu besprechen und diese über wichtige Veränderungen ihres Kindes zu informieren.

8.2. Zur Mithilfe im Verein erklären sich die Eltern nach Bedarf bereit.

8.3. Die Bildung eines Elternbeirates ist nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg bzw. §5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vorgeschrieben.

8.4. Der Elternbeirat berät und unterstützt den Vorstand. Er hat außerdem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen, Eltern und Verein zu fördern.

8.5. Die Richtlinien über die Aufgaben des Elternbeirates können in der Vorschriftensammlung zum Kinderkrippenrecht/Kindergartenrecht in Baden-Württemberg des Fördervereins Waldorfpädagogik eingesehen werden.

8.6 Die Eltern erklären sich bereit, sich halbjährlich am Großputz zu beteiligen.

9. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

9.1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli und zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Andere Kündigungszeiten sind nur nach Absprache mit dem Vorstand des Fördervereins möglich. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann fristlos gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Wenn nicht anders vereinbart, gilt diese Kündigung automatisch auch für die aktive Mitgliedschaft im Förderverein, aber immer zum 31. Dezember des Jahres.

Ausnahme: Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein weiteres Kind der Familie die Kinderkrippe oder den Kindergarten besucht.

9.2. Wird die zu entrichtende Gebühr mehr als zwei Monate trotz Mahnung nicht bezahlt, ist der Förderverein berechtigt, eine fristlose Kündigung ohne Beeinträchtigung des Bestandes der Forderungen auszusprechen.

9.3. Wenn nach einer Probezeit oder Eingewöhnungszeit, welche höchstens 6 Monate beträgt, eine angemessene Betreuung aus pädagogischer Sicht nicht möglich ist, kann die Leitung der Einrichtung einseitig das Betreuungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen.



10. Das Kinderkrippenjahr

10.1. Das Krippen-/Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

10.2. Kinder, welche die **Kinderkrippe** zum Ende des Kinderkrippenjahres verlassen, werden automatisch abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch der Kinderkrippe. **Kindergartenkinder**, die in die Schule überwechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens.

10.3. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass Kinder nach einem Besuch der Kinderkrippe auch im Kindergarten aufgenommen werden.

11. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 1. Juni 2019.

Herrenberg, den 8. Mai 2019

Der Vorstand des Fördervereins Waldorfpädagogik Herrenberg e.V.